

## **Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen**

### **Ausgangslage**

Mit den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 15. März 2020 sowie den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde für die Einrichtungen der Bildungsdienstleister ein Betretungsverbot ausgesprochen. Die physische Anwesenheit in Maßnahmen war deshalb - außer bei Maßnahmen, denen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt - verboten. Maßnahmen konnten meist nur in alternativer Form (z. B. online, telefonisch) fortgeführt werden. War dies nicht möglich, mussten Maßnahmen i.d.R. unterbrochen werden.

Alle Bundesländer haben spätestens zum 04.05.2020 Lockerungen der Kontaktverbote verfügt. Alle Bundesländer machen die Durchführung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen von der Einhaltung verbindlicher Hygienemaßnahmen des Landes abhängig.

Die hierbei verfügten Hygienemaßnahmen der Länder orientieren sich grundsätzlich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Die folgenden Leitlinien wurden in Abstimmung zwischen der DAkkS, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt.

### **Ablauf bei der Wiederaufnahme von Gutscheinmaßnahmen**

Sowohl der Träger als auch die fachkundige Stelle (FKS) informieren sich laufend über die jeweils betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Maßnahmedurchführung in der Region, insbesondere über die Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden.

Sofern die lokalen Gegebenheiten eine Fortführung einer wegen der Corona-Pandemie unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bzw. die Umstellung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz – wenn auch mit Auflagen - zulassen, ist der Träger grundsätzlich verpflichtet, entsprechend seiner Maßnahmezulassung die Präsenzdurchführung wiederaufzunehmen. Der Träger ist grundsätzlich in der Verpflichtung, seine Leistung zulassungskonform am Markt anzubieten, sofern er diese wieder erbringen kann.

Eine Wiederaufnahme bzw. Überführung (z. B. alternierende Durchführung alternativ/ Präsenz oder Schichtmodell) in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen wird ggf. eine Umstellungszeit erfordern. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Verkürzung von Prozessen sind grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu bevorzugen.

Im Sinne einer zielgenauen Bedarfsplanung wird die Abstimmung zwischen dem Träger und den Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen empfohlen. Handlungsleitend für die Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen ist die zielgruppengerechte Betreuung der Teilnehmenden und das Erreichen des Maßnahmeziels.

Der Träger hat das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen und verantwortet in erster Linie den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden und seines Personals. Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen sind die lokalen Gesundheitsbehörden. Eine konkrete Überwachungspflicht der Bundesagentur für Arbeit besteht nicht.

## Alternative Maßnahmedurchführung - Äquivalenzbescheinigungen

Im Ausnahmefall der Corona-Krise haben die Träger die Möglichkeit, in einem vereinfachten Zulassungsverfahren über sogenannte Äquivalenzbescheinigungen herkömmliche Präsenzmaßnahmen auf alternative Durchführungsformen (z. B. Onlineangebote) durch die FKS umstellen zu lassen. Neben der bisherigen (zugelassenen) Maßnahmekonzeption in Präsenzform erhalten die Träger eine Bestätigung von den FKS, die Maßnahmeziele in alternativer Form erreichen zu können. Es gibt zwei Formen von Äquivalenzbescheinigungen am Markt:

- 1) Äquivalenzbescheinigungen mit zeitlicher Befristung  
Alternative Durchführungsformen dürfen bis zum Ende der Gültigkeit der Äquivalenzbescheinigungen angeboten werden. Besteht darüber hinaus weiterhin Bedarf an alternativen Durchführungsformen, ist durch den Träger Kontakt zur FKS aufzunehmen, um eine ggf. notwendige Verlängerung zu erwirken.
- 2) Äquivalenzbescheinigungen ohne zeitliche Befristung  
Verfügt die Äquivalenzbescheinigung nicht über ein Gültigkeitsende, so entscheidet ausschließlich die FKS in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung der landesrechtlichen/ kommunalen Regelungen und der regionalen Gegebenheiten, ob die Äquivalenzbescheinigung noch gilt. Die FKS wurden von der DAkkS informiert, dass in den Äquivalenzbescheinigungen Formulierungen, die sinngemäß darauf verweisen, dass Maßnahmen nur solange durchgeführt werden können, bis die BA oder die DAkkS die Ausnahmesituation wieder aufheben, zu unterlassen sind.

Bei der Wiederaufnahme von Gutscheinmaßnahmen sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- 1) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht keine alternativen Angebote gemacht.

Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen.

- 2) Der Träger hat während des Verbots von Präsenzunterricht alternative Angebote gemacht bzw. beabsichtigt, diese zur Einhaltung von Hygienevorschriften anzubieten.

Dieser Träger kann entsprechend der landesrechtlichen und kommunalen Regelungen den Präsenzunterricht wieder anbieten. Er hat dabei die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen. Während der Gültigkeitsdauer der Äquivalenzbescheinigung kann er zwischen dem Präsenzunterricht und der alternativen Lernform wechseln, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu können.

Das der Äquivalenzbescheinigung zu Grunde liegende Umsetzungskonzept mit den relevanten Veränderungen in der Durchführung (z. B. Schichtbetrieb, Aufteilung Gruppen, Kombination mit E-Learning) ist dem Operativen Service/ den Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen durch die Träger vorzulegen. Es geht hierbei nicht darum, dass der Operative Services die Arbeitsagenturen/ gemeinsamen Einrichtungen bewerten, ob die alternative Durchführungsform zulassungsfähig ist. Das Umsetzungskonzept hilft der Vermittlungs-/ Integrationsfachkraft beurteilen zu können, ob das Maßnahmeziel (noch) erreicht werden kann.

- 3) Der Träger verfügte bereits vor der pandemiebedingten Sondersituation über eine Zulassung für Onlineunterricht.

Für diese Träger hat sich nichts geändert. Der Betrieb lief während des Kontaktverbots online und wird auch so fortgeführt.

## Änderungsnotwendigkeiten auf Grundlage von Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden

Im Einzelfall sind Anpassungen am Umsetzungskonzept und ggf. damit verbunden eine notwendige Anpassung der Kostenkalkulation nicht auszuschließen.

Allgemein sollten bundesweit einheitlich folgende **Grundsätze** gelten:

1. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Verkürzung von Prozessen sind grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu bevorzugen.
2. Bei der Geltendmachung höherer Kosten durch den Träger sind zwei Konstellationen zu betrachten:
  - a. **Geringfügig** höhere Kosten beispielsweise aufgrund der Bereitstellung von Hygienemitteln im Sinne von Verbrauchsmaterial. Hier besteht gemäß § 313 BGB kein Anspruch des Trägers auf Zulassungsanpassung.
  - b. **Erheblich** höhere Kosten beispielsweise aufgrund von Abstandsregelungen und damit folgenden zusätzlichen Anmietungen oder Bereitstellung zusätzlichen Personals. Hier ist der Einzelfall durch die FKS zu betrachten und über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten zu entscheiden und ggf. eine temporäre Zulassungsanpassung zu veranlassen. Eine Pauschalierung dieser Kosten scheidet aufgrund der Heterogenität der Rahmenbedingungen (Region, Träger, Maßnahmeart) aus.
3. Der folgende vereinfachte Vorgehensvorschlag sollte ausschließlich bei absehbar zeitlich befristeten notwendigen Änderungen im ursprünglich zugelassenen Konzept aufgrund von Allgemeinverfügungen der Länder bzw. der regionalen Gesundheitsbehörden (Durchführungsform, Kosten, etc.) gelten. In allen anderen Fällen sollte von einem regelhaften Durchführungsvorhaben einer Maßnahme ausgegangen werden. Das heißt, diese Maßnahmen sollten nach den geltenden Regularien der Zulassung zugelassen werden.

Um die Aufwände für alle Beteiligten zu minimieren, wird folgendes bundesweit einheitliches vereinfachtes Vorgehen für die FKS vorgeschlagen:

1. Änderungsnotwendigkeiten in der **Durchführungsform** können zeitlich befristet durch eine Äquivalenzbescheinigung bestätigt werden. Die durch die DAkkS versendeten Hinweise für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung sollten weiterhin Anwendung finden.
2. **Höhere Kostensätze** sind unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze zwingend im Einzelfall auf Notwendigkeit und Angemessenheit durch die FKS zu prüfen. Ist darüber hinaus keine Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig, stellt die FKS eine zeitlich befristete Bescheinigung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der höheren Kosten gegenüber dem Träger aus.

Aus dieser Bescheinigung geht mindestens hervor:

- Eindeutige identifizierbare Zertifikatsnummer der ursprünglichen Zulassung.
- Bisheriger Kostensatz, der dem ursprünglichen Zertifikat zugrunde liegt.
- Die den Einzelfall betreffende Begründung, warum ein höherer Kostensatz erforderlich ist. Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbar sein. Die Notwendigkeit und Angemessenheit muss aus der Formulierung deutlich erkennbar sein.
- Das Gültigkeitsdatum der Bescheinigung (von – bis).
- Die Äquivalenzbescheinigung ist als Anlage beizufügen.

Ist die Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich, werden dem OS Halle durch die FKS folgende – bereits durch die FKS geprüften – Unterlagen vollständig vorgelegt:

- Ursprüngliche Zulassung inkl. Konzept.
- Äquivalenzbescheinigung.
- Bescheinigung der FKS zu den notwendigen und angemessenen höheren Kosten.

Nach Prüfung durch den OS Halle erhält die FKS von diesem die Kostenzustimmung/-ablehnung. Diese ist unverzüglich an den Träger weiterzugeben.